



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 31

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 175. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 30. November 2023

Eine umfassende Novellierung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes ist für eine sinnvolle Personalbedarfsplanung im Gesundheits- und Pflegebereich dringend notwendig

Um die Gesundheitsversorgung in Österreich aufrecht zu erhalten, ist eine effektive Personalbedarfsplanung unabdingbar. Genaue Prognosen sind angesichts der Veränderung der Arbeitswelt und des demografischen Wandels ohne belastbare Daten unmöglich zu treffen.

Das mächtigste Instrument zur Bereitstellung dieser Daten ist das Gesundheitsberuferegister, welches durch ständige Verzögerung einer Novellierung groß teils ungenutzt bleibt.

Seit 01.07.2018 müssen sich Angehörige der Pflege- und der MTD- Berufe in Österreich sowie seit 01.07.2022 auch Operationstechnische Assistent:innen in das Gesundheitsberuferegister eintragen, um berufsberechtigt zu sein. Auf Grundlage des Registers war es erstmals möglich die Anzahl, Geschlechterverhältnis, Qualifikationsstruktur, Einsatzgebiete, Tätigkeitsprofile und Altersverteilung in den betroffenen Gesundheitsberufen mit jeweils unterschiedlicher Schärfe abzubilden und damit erste wertvolle Daten für die dringend notwendigen Personalbedarfsanalysen zu liefern. Es bleiben jedoch weiterhin wichtige Fragen für eine sinnvolle Personalbedarfsplanung unbeantwortet.

Ohne regelmäßigen automatischen Abgleich der Registerdaten mit den Dienstverhältnisse-Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger können Häufigkeit der Dienstgeberwechsel, Verweildauer im Beruf und Mitarbeiterfluktuation nicht erfasst werden. Tendenzen vorherzusehen ist damit unmöglich. Durch die fehlende Arbeitszeiterhebung können vereinbarte Arbeitszeit, tatsächliche Arbeitszeit und Teilzeitquote nicht erhoben werden. Es liegen keine Daten über vorhanden Vollzeitäquivalente vor und eine dramatische Unterversorgung kann daher übersehen werden.

Die Gesundheitsversorgung wird überdies auch zusätzlich von vielen Berufsgruppen gesichert, die noch nicht im Register aufgenommen wurden, wie beispielsweise den Medizinischen Assistenzberufen. Damit das Gesundheitssystem nicht durch einen Mangel in diesen Gesundheitsberufen gefährdet wird, muss das Register um weitere Berufsgruppen ergänzt werden.

Da auch absolvierte Sonderausbildungen/Spezialisierungen nicht verpflichtend bekannt zu geben sind, existieren dazu keine zuverlässigen Daten über die Anzahl entsprechend ausgebildeter Spezialist:innen. Diese Daten über Absolvent:innen von Sonderausbildungen, insbesondere zur Intensivpflege, haben während der Corona-Pandemie schmerzlich gefehlt.

Durch die aktuelle Existenz zweier Registrierungsbehörden, die Bundesarbeitskammer (BAK) und die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG), kommt es zu einem überflüssig hohen Verwaltungsaufwand. Insbesondere FH-Absolvent:innen, für deren Registrierung die GÖG zuständig ist, wechseln innerhalb kurzer Zeit mehrmals die Behörde, da aufgrund der höheren Verfügbarkeit der Antrag bei der BAK gestellt, zur Registrierung an die GÖG weitergeleitet und nach Eintragung bei vorhandenen Dienstverhältnis an die BAK



zurückgeleitet wird. Eine Registrierung der FH-Absolvent:innen durch die BAK würde nicht nur zu einer Verwaltungsvereinfachung, sondern auch zu einer Entlastung der GÖG führen, welche die freien Ressourcen zu Datenanalyse aus dem Register im Sinne einer besseren Personalbedarfsplanung nutzen könnte. Der Zugang zu anonymisierten Daten und Auswertungen aus dem Gesundheitsberuferegister ist aufgrund des aktuellen GBRG-Gesetzes zur Datenverarbeitung ohnedies stark eingeschränkt. Eine generelle Möglichkeit zur Abfrage von Datensätzen besteht nicht, was eine verbesserte Studienlage durch Dritte stark einschränkt bzw unmöglich macht.

Ohne eine umfassende Novelle des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes kann das Gesundheitsberuferegister seine Bestimmung als präzises und sinnvolles Planungsinstrument der Gesundheitspolitik nicht ausreichend erfüllen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert somit die Bundesregierung und den Bundesgesetzgeber auf, das Gesundheitsberuferegistergesetz in folgenden Punkten zu novellieren:

- Aufnahme weiterer Berufsgruppen in das Gesundheitsberuferegister für eine vollständige Betrachtung aller Gesundheitsberufe im Gesundheitssystem und Schaffung einer Datengrundlage für eine zweckmäßige Personalbedarfsplanung:
 - Medizinische Assistenzberufe (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG);
 - Medizinisch-technischer Fachdienst (§ 37 MABG);
 - Zahnärztliche Assistenz (Zahnärztegesetz – ZÄG);
 - Medizinische:r Masseur:in und Heilmasseur:in (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG);
 - Sanitäter:in (Sanitätergesetz – SanG);
 - Kardiotechnischer Dienst (Kardiotechniker Gesetz – KTG);
 - Medizinphysiker:in (Strahlenschutzgesetz – StrSchG; Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2013/2014, 26. Stück, Nr 30);
- eine gesetzliche Verpflichtung zum regelmäßigen automatischen Abgleich der Registerdaten mit den Dienstverhältnisse-Daten durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger zu schaffen, inklusive einer Erhebung der Arbeitszeit im Rahmen der monatlichen Beitragsgrundlage für verlässliche und aktuelle Informationen über Beschäftigungsverhältnisse in Gesundheitsberufen;
- Sonderausbildungen/Spezialisierungen der DGKPs sollen zum verpflichtenden, qualitätsgesicherten und veröffentlichenden Eintrag werden;
- die BAK soll, im Sinne einer ressourcenschonenden Verwaltungsvereinfachung, die für die FH-Absolvent:innen zuständige Registrierungsbehörde werden;
- Ermöglichung versorgungspolitisch erforderlicher Analysen der Daten aus dem Gesundheitsberuferegister im öffentlichen Interesse für alle wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinn des § 2b Z 12 Forschungsorganisationsgesetz.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich